

Genehmigung zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial

1

Die Genehmigung zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial erfolgt ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bedingungen:

1. Das MAK muss namentlich im Beitrag, im Abspann bzw. in den Fotocredits wie folgt genannt werden:

Bildmaterial: © Name Fotograf*in/MAK

Filmmaterial: Filmaufnahmen im MAK, Angabe des Kalenderjahres

2. Das MAK stimmt der Veröffentlichung des Lichtbild- oder Filmmaterials ausschließlich zu dem umseitig angeführten Zweck zu. Jede weitere Nutzung, Verwertung, Veröffentlichung bzw. Publikation bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das MAK. Das MAK ist über die erfolgte Veröffentlichung zu informieren. Ein Belegexemplar des veröffentlichten Materials ist der MAK-Abteilung Presse und Öffentlichkeitsarbeit (presse@MAK.at) zur Verfügung zu stellen.
3. Das MAK behält sich vor, zukünftige Genehmigungen zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial von der Einhaltung dieser Bedingungen abhängig zu machen.
4. Das MAK weist darauf hin, dass die Genehmigung zur Herstellung von redaktionell genutztem Bild- oder Filmmaterial im MAK grundsätzlich keine Werknutzungsbewilligung zur Vervielfältigung von Werken im MAK darstellt.

Der/die Antragsteller*in für die Erteilung der Genehmigung zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial (nachfolgend kurz Antragsteller*in) ist verpflichtet, die Erlaubnis zur Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken selbst einzuholen. Sollte das MAK diesbezüglich von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist der/die Antragsteller*in verpflichtet, das MAK diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Gleiches gilt für die Rechte von abgebildeten Personen.

M

A

K

5. Der/die Antragsteller*in haftet für jeden Schaden, der dem MAK oder dem Bund im Zuge der Aufnahmemarbeiten entsteht.
6. Das MAK haftet nicht für Schäden, die dem/der Antragsteller*in und seinen/ihren Mitarbeiter*innen und Erfüllungsgehilf*innen im Rahmen der Erteilung der Genehmigung zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial entstehen. Insbesondere haftet das MAK nicht für Änderungen wie zum Beispiel Änderungen der Zeit des Termins, Änderungen des Ausstellungsortes des Objekts oder für eine gänzliche Absage des Termins.
7. Das Herstellen von Lichtbild- oder Filmmaterial von anderen als den beantragten Ausstellungsstücken und von Sicherheitsvorkehrungen des MAK ist untersagt. Der/die Antragsteller*in hat Sorge zu tragen, dass von Personen, die auf dem Lichtbild- oder Filmmaterial ersichtlich sind, eine allenfalls erforderliche Einwilligung zur Abbildung vorliegt.
8. Das MAK stellt während der Foto- bzw. Dreharbeiten eine Aufsichtsperson zur Verfügung, deren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist. Bei Zuwiderhandeln gegen die Anweisungen der Aufsichtsperson behält sich das MAK vor, die Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial abzubrechen, die bereits erteilte Genehmigung zu widerrufen und das gesamte Team des Hauses zu verweisen.
9. Die Ausstellungsstücke dürfen auf keinen Fall berührt werden, sie dürfen nur durch befugte Mitarbeiter*innen des MAK bewegt werden.
10. Das Fotografieren und Filmen von Objekten, für die ein Aufnahmeverbot besteht (Hinweis durch Piktogramme), ist untersagt.
11. Während Drehpausen, Einrichtungsphasen und Bewegungen sind die Lampen auszuschalten. Bei Arbeiten auf Papier muss mit indirektem, diffusem Licht und hochempfindlichem Filmmaterial gearbeitet werden. Die Beleuchtungsdauer muss auf Belichtungsmessung und Aufnahme beschränkt sein. Die Verwendung von Blitzlicht ist grundsätzlich untersagt und bedarf einer vorherigen schriftlichen Ausnahmegenehmigung.
12. Es wird festgehalten, dass neben dieser Vereinbarung keine mündlichen Absprachen bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso der Schriftform wie das Abgehen von derselben.
13. Diese Genehmigung unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlich zuständig für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des MAK.
14. Der/die Unterzeichner*in akzeptiert als Antragsteller*in (bzw. als bevollmächtigte/r Vertreter*in der Antragsteller*in) diese umseitig beginnenden Bedingungen zur Genehmigung zur Herstellung von Lichtbild- oder Filmmaterial.



- Fotoaufnahmen**
- Filmaufnahmen**

Leiter*in des Film-/Fototeams:

Antragsteller*in/Firma/Medium:

Anschrift:

Kontakt (Telefon/E-Mail):

Teammitglieder (Personenanzahl/Namen):

.....

Zweck der Aufnahmen u. Medium der geplanten Veröffentlichung:

.....

Titel der Produktion:

Zeitpunkt/Dauer der geplanten Veröffentlichung:

Orte der Aufnahmen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> MAK Ausstellungshalle | <input type="checkbox"/> MAK Schausammlung
Gegenwartskunst |
| <input type="checkbox"/> MAK DESIGN LAB | <input type="checkbox"/> MAK Schausammlung
Historismus Jugendstil |
| <input type="checkbox"/> MAK FORUM | <input type="checkbox"/> MAK Schausammlung
Renaissance Barock Rokoko |
| <input type="checkbox"/> MAK GALERIE | <input type="checkbox"/> MAK Schausammlung
Teppiche |
| <input type="checkbox"/> MAK Kunstblättersaal | <input type="checkbox"/> MAK Schausammlung Wien
1900 |
| <input type="checkbox"/> MAK Säulenhalle | <input type="checkbox"/> MAK Vortragssaal |
| <input type="checkbox"/> MAK Schausammlung Asien | <input type="checkbox"/> MAK Geymüllerschloß |
| <input type="checkbox"/> MAK Schausammlung Barock
Rokoko Klassizismus | |
| <input type="checkbox"/> MAK Schausammlung Empire
Biedermeier | |

.....

Datum, Uhrzeit und Dauer der Aufnahmen



Unterschrift des/der Antragstellers*in

.....

Datum und Unterschrift

.....

Name der unterfertigenden Person in Druckschrift

Bitte halten Sie dieses Dokument für Aufsichtspersonal und Eintrittskontrolle bereit.

Genehmigung des MAK:

.....

Datum

.....

Aktenzahl

Der/die Antragsteller*in erklärt sich einverstanden, dass die in Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung vom MAK (auch automationsunterstützt) verarbeitet werden. Eine Weitergabe der erhobenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass dies zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen unbedingt notwendig ist. Soweit erforderlich, stellt das MAK sicher, dass mit den Dritten entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen werden. Nach Vertragserfüllung werden die erhobenen Daten lediglich zur Wahrung der buchhalterischen Aufbewahrungsfristen und zum Zwecke der Fortführung des historischen Archivs des MAK gespeichert. Dem/der Antragsteller*in steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Übertragbarkeit der Daten sowie das Recht auf Widerspruch zu. Verantwortlich im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist das MAK.

